

Fördergrundsätze

Tanzland – Fonds für Gastspielkooperationen

Diese Fördergrundsätze gelten in Verbindung mit den „Allgemeinen Förderrichtlinien der Kulturstiftung des Bundes“ (www.kulturstiftung-bund.de/stiftung/foerder-richtlinien).

Die Kulturstiftung des Bundes fördert im Programm Tanzland Gastspiel-Kooperationen zwischen Tanzensembles und Gastspielhäusern der INTHEGA (der Interessengemeinschaft der Städte mit Theatergastspielen e.V.) in den Jahren 2021 bis 2026. Ziel des Programms ist es, die Vielfalt des zeitgenössischen Tanzes, die sich in der Arbeit von mehr als 60 Ensembles an Stadt- und Staatstheatern sowie von freien Compagnien spiegelt, auch jenseits der etablierten Tanzzentren zu zeigen. So werden die Gastspielhäuser zu wichtigen, neuen Partnern, denn sie bestimmen in Städten und Regionen, die nicht über eigene, feste Ensembles verfügen, mit ihrem Programm ganz wesentlich das Kulturangebot im Bereich Theater und Tanz. Die Gastspiele werden begleitet von innovativen Formaten der Tanzvermittlung, die das Interesse und das Verständnis des Publikums außerhalb der Metropolen für zeitgenössischen Tanz fördern.

Im Zentrum des Förderprogramms stehen die Gastspielhäuser der INTHEGA. In jenen Städten und Regionen, die nicht über eigene, feste Ensemble verfügen, bestimmen diese Gastspielhäuser mit ihrem Programm ganz wesentlich das Kulturangebot im Bereich Theater und Tanz.

Das Programm Tanzland steht daher im Kontext einer verstärkten kulturpolitischen Aufmerksamkeit für den ländlichen Raum sowie die kleineren bzw. mittleren Städte und ist einer der Bausteine im facettenreichen Engagement der Kulturstiftung des Bundes für den Tanz.

Die Kulturstiftung des Bundes befürwortet den umweltbewussten, ressourcenschonenden Einsatz der Fördermittel bei der Planung, Durchführung und Nachbereitung der Vorhaben im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften.

1. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist eine Kooperation zwischen Tanzensembles und Gastspielhäusern der INTHEGA, die bisher noch nicht über einen längeren Zeitraum zusammengearbeitet haben. Hierbei kooperieren Tanzensembles und Gastspielhäuser der INTHEGA kontinuierlich über mehrere Spielzeiten, indem sie eine Reihe von Gastspielen und begleitenden Tanzvermittlungsveranstaltungen planen und durchführen. Die Kooperation kann als Tandem-Partnerschaft (ein INTHEGA-Haus und ein Tanzensemble) oder als Netzwerk-Partnerschaft durchgeführt werden (bis zu drei Tanzensembles und bis zu drei INTHEGA-Häuser).

1.1. Gastspiele

Die Tanzensembles und die Gastspielhäuser der INTHEGA vereinbaren gemeinsam die konzeptionelle und organisatorische Planung und Durchführung der Gastspiele. Die Gastspielhäuser der INTHEGA sichern die Gastspiele organisatorisch ab und sorgen für eine hohe Sichtbarkeit der Gastspiele durch Presse- und Öffentlichkeitsarbeit. Für die Gastspiele stellen sie eine spielfertige Bühne und einen Zuschauerraum zur Verfügung. Die Bühne verfügt über eine grundlegende technische Einrichtung, die die Realisation des Gastspieles ermöglicht. Die Gastspiele bestehen aus mindestens drei Produktionen, davon mindestens eine Ensembleproduktion. Als Ensembleproduktionen werden Choreografien mit mindestens fünf Tänzer*innen verstanden. Im Antrag müssen mindestens zwei Produktionen bereits mit Titel und Vorstellungstagen benannt werden.

1.2. Vermittlungsangebote für Publikumsaufbau

Eine wesentliche Rolle für die Entwicklung des Publikumsinteresses spielen regelmäßige und kontinuierliche Angebote der kulturellen Bildung bzw. Tanzvermittlung, welche die Gastspielvorhaben begleiten sollen. Im Programm Tanzland kommt der Entwicklung neuer Vermittlungsangebote in Zusammenarbeit mit Akteur*innen und Institutionen am Gastspielort eine wichtige Funktion zu.

2. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Gastspielhäuser bzw. ihre Rechtsträger mit Sitz in Deutschland, wenn sie Mitglied der Interessengemeinschaft der Theaterhäuser mit Gastspielbetrieb (INTHEGA) sind.

Wenn die Kooperation in Form einer Netzwerk-Partnerschaft mit mehreren INTHEGA-Häusern durchgeführt werden soll, stellt ein INTHEGA-Haus den Antrag bei der Kulturstiftung des Bundes. Im Falle einer Förderzusage wird diese Kulturstiftung nach Abschluss eines Fördervertrages Zuwendungsempfänger der Kulturstiftung des Bundes. Die Kulturstiftung des Bundes erlaubt die Weiterleitung (Nr. 12 VV zu § 44 BHO) von Fördermitteln durch den Zuwendungsempfänger an ein oder mehrere weitere INTHEGA-Häuser der Netzwerk-Partnerschaft, jeweils nach Abschluss eines zuvor von der Kulturstiftung des Bundes genehmigten Kooperationsvertrages.

3. Kooperationspartner

Wenn die Kooperation mit einem Tanzensemble eines Stadt- oder Staatstheaters durchgeführt werden soll, muss dieses seinen Sitz in Deutschland haben.

Wenn die Kooperation mit einem Tanzensemble in freier Trägerschaft durchgeführt werden soll, muss dieses bereits über einschlägige Erfahrungen als gefestigter künstlerischer Zusammenschluss verfügen und seinen Tätigkeitsschwerpunkt in Deutschland haben. Aus seiner gegenwärtigen künstlerischen und organisatorischen Praxis muss erkennbar sein, dass es auch in den nächsten Jahren Ensembleproduktionen anbieten kann.

Bei der Realisierung der Tanzvermittlungsformate ist es möglich, externe bzw. lokale Vermittlungsakteur*innen und -institutionen einzubeziehen.

4. Fördersumme

Für diese Kooperationen bestehend aus Gastspielen (siehe 1.1.) und Tanzvermittlungsangeboten (siehe 1.2.) werden insgesamt Mittel in Höhe von bis zu 120.000 Euro bereitgestellt. Hiervon stehen bis zu 100.000 Euro für Gastspiele zur Verfügung und bis zu 20.000 Euro für Vermittlungsprojekte.

Die Förderung der Kulturstiftung des Bundes erfolgt im Rahmen einer Projektförderung und wird im Wege der Festbetragsfinanzierung als nicht rückzahlbare Zuwendung gewährt. Das Programm Tanzland fördert die Gastspiele und Tanzvermittlungsvorhaben in Form einer Festbetragsfinanzierung (Vollfinanzierung). Diese umfasst die Kosten, die den Ensembles für die bühnenfertigen Gastspiele bzw. die den Akteur*innen der kulturellen Tanzvermittlung für die Tanzvermittlungsformate entstehen und wie sie in den entsprechenden Gastspielverträgen bzw. Verträgen für die Tanzvermittlung fixiert sind. Es wird empfohlen, den Muster-Gastspielvertrag zu verwenden, der auf der Webseite der Kulturstiftung des Bundes zur Verfügung gestellt wird.

5. Eigenleistung der INTHEGA-Häuser

Die Eigenleistung der INTHEGA-Häuser besteht in der Übernahme der Ausgaben, die nicht in den Kosten der Ensembles bzw. der Akteure der Tanzvermittlung abgedeckt sind und die nicht von der Förderung berücksichtigt werden (insbesondere Reisen und Unterkunft sowie Kosten für Hausinfrastruktur, Hauspersonal, Ticketing, Werbung/ÖA, etc.). Die Finanzierung in Bezug auf die Gastspiel- bzw. Tanzvermittlungsverträge muss keinen gesicherten Anteil an Eigen- und/oder Drittmitteln aufweisen.

6. Antragstellung

Für die Antragstellung ist ausschließlich das auf der Website der Kulturstiftung des Bundes für das Programm Tanzland bereitgestellte Onlineformular zu verwenden. Im Rahmen der Antragstellung müssen *neben* dem Onlineformular die folgenden Unterlagen beigebracht werden:

- a) Eine **Beschreibung der Gastspiel-Kooperation**. Diese beinhaltet

insbesondere eine Darstellung der geplanten Gastspiele (inkl. der beteiligten Künstler*innen), eine Darstellung der Vermittlungsangebote bzw. der Strategie zum Publikumsaufbau und einen Zeitplan (maximal vier Seiten).

- b) **Kurzprofile** der beteiligten Tanzensembles und INTHEGA-Gastspielhäuser (je maximal eine Seite). Hier soll insbesondere das künstlerische Angebot des Tanzensembles bzw. die Publikumssituation am Gastspielhaus sowie die Motivation und Erwartung des jeweiligen Partners für die Kooperation dargestellt werden.
- c) Ein **Kosten- und Finanzierungsplan** unter Verwendung des auf der Webseite der Kulturstiftung des Bundes zur Verfügung gestellten Musters.
- d) Eine **Bestätigung** des beteiligten INTHEGA-Hauses bzw. der beteiligten INTHEGA-Häuser über ihre **Eigenleistung**.

7. Antragschluss

Die Fördermittel werden in zwei Antragsrunden vergeben: **Antragschluss** für die einzureichenden Anträge ist **Donnerstag, der 15. Juli 2021 (erste Runde) und Freitag, der 15. Juli 2022 (zweite Runde)**. Es gilt das Sendedatum des Online-Formulars. Die zum Antragschluss vorliegenden Unterlagen entscheiden über die Förderfähigkeit der eingereichten Vorhaben. Nicht fristgerecht oder unvollständig eingereichte Anträge können nicht berücksichtigt werden.

8. Auswahlentscheidung

Über die Auswahl der geförderten Projekte entscheidet der Vorstand der Kulturstiftung des Bundes, der hierfür die Empfehlungen einer unabhängigen Fachjury einholt, die in nichtöffentlicher Sitzung voraussichtlich im September 2021 (erste Runde) und September 2022 (zweite Runde) berät.

9. Durchführungszeitraum

Bei vorliegender Förderzusage können die Entwicklung und Umsetzung der Projekte unmittelbar beginnen und müssen grundsätzlich bis spätestens zum 31. Juli 2025 (erste

Runde) bzw. 31. Juli 2026 (zweite Runde) abgeschlossen sein. Ein Abschluss des geförderten Vorhabens kann in Ausnahmefällen auch über den 31. Juli 2025 (erste Runde) bzw. 2026 (zweite Runde) hinaus erfolgen. Der schriftliche Antrag auf Anpassung des Durchführungszeitraumes, ist sachgerecht zu begründen und der Kulturstiftung des Bundes möglichst frühzeitig zur Zustimmung vorzulegen. Ein Anspruch auf Anpassung des Durchführungszeitraumes besteht nicht. Die Kulturstiftung entscheidet im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens.

10. Rechtsgrundlagen

Die Kulturstiftung des Bundes gewährt die Zuwendung nach Maßgabe dieser Fördergrundsätze, der §§ 23, 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO) und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV).

11. Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und den ggf. erforderlichen Rücktritt vom Fördervertrag und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die im Fördervertrag vereinbarten Regelungen, die §§ 23, 44 BHO und die hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen von den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zugelassen worden sind. Der Bundesrechnungshof ist gemäß §§ 91, 100 BHO zu Prüfung berechtigt.

12. Gültigkeit der Fördergrundsätze

Diese Fördergrundsätze gelten ab dem 15. Dezember 2020. Änderungen sind vorbehalten.